



# Netzanschluss und Netznutzung Hochspannung



## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die «Besonderen Geschäftsbedingungen Netzanschluss und Netznutzung» der BKW Energie AG («BKW») gelten im Bereich des Anschlusses elektrischer Anlagen von Endverbrauchern und Erzeugern an das Hochspannungsnetz (132 kV bzw. 50 kV) sowie die Nutzung desselben ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKW Energie AG für den Netzanschluss und die Netznutzung («AGB»). Im Falle von Widersprüchen gehen sie den AGB vor.
- 1.2 Gültig ist die jeweils auf der Homepage der BKW ([www.bkw.ch/agb](http://www.bkw.ch/agb)) publizierte Fassung.

## Teil 2 Anschluss an das Verteilnetz

### Art. 2 Kostenbeiträge von Kunden mit Anschluss an das Hochspannungsnetz (132 kV bzw. 50 kV) und Eigentumsverhältnisse

- 2.1 Endverbraucher und Energieerzeugungsanlagen mit einem Leistungsbedarf respektive einer installierten Leistung von mehr als 10000 kW oder nach besonderer Vereinbarung werden an das Hochspannungsnetz angeschlossen. Die BKW bestimmt den Einspeisepunkt.
- 2.2 **Eigentumsverhältnisse Endverbraucher**  
Es gelten die folgenden Eigentumsverhältnisse:
  - 2.2.1 Die Eigentumsverhältnisse werden im Netzanschlussvertrag geregelt.
  - 2.2.2 Kann eine Anlage im Eigentum des Kunden in einem späteren Zeitpunkt zu netzwirtschaftlich sinnvollen Bedingungen für den Anschluss weiterer Kunden genutzt werden, so kann die BKW diese Anlagen in ihr Eigentum übernehmen. Die BKW hat dem Kunden für die Übernahme der Anlagen eine angemessene Entschädigung in Abhängigkeit von Alter und Anschaffungswert der Anlage zu bezahlen.

### 2.3 Netzanschlusskosten Endverbraucher

- 2.3.1 Für den Anschluss (Haupt- und Reserveanschluss) werden folgende Netzanschlusskosten beim Endverbraucher erhoben:
  - a. Der Netzanschlussbeitrag wird nach Aufwand erhoben,
  - b. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe der vereinbarten Leistung,
  - c. Die Kosten für seine eigenen Netzanlagen (z. B. Transformator Hochspannung/Mittelspannung, Mittelspannung – Leitungen und Mittelspannung – Verteilungen, Trafostationen, Niederspannung – Installationen),
  - d. Zusätzliche Anlagen für eine erhöhte Versorgungssicherheit werden verursachergerecht in Rechnung gestellt.
- 2.3.2 Bei einer Verstärkung der Netzanschlussanlage hat der Kunde folgende Beiträge zu leisten:
  - a. den vollen Netzanschlussbeitrag nach Aufwand,
  - b. den Netzkostenbeitrag auf der Differenz zwischen der alten und der neuen vereinbarten Leistung,
  - c. die Verstärkung der Anlagen in seinem Eigentum.

### 2.4 Eigentumsverhältnisse Energieerzeugungsanlagen

Es gelten die Eigentumsverhältnisse gemäss Ziff. 2.2 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen.

### 2.5 Netzanschlusskosten Energieerzeugungsanlagen

- 2.5.1 Für den Anschluss (Haupt- und Reserveanschluss) werden folgende Netzanschlusskosten beim Endverbraucher erhoben:
  - a. Der Netzanschlussbeitrag für Energieerzeugungsanlagen wird nach Aufwand erhoben.
  - b. Bei Energieerzeugungsanlagen, die hauptsächlich der Stromproduktion dienen, wird kein Netzkostenbeitrag erhoben. Für vor- oder nachgelagerte Prozesse, die nicht überwiegend der Stromproduktion dienen, wird ein Netzkostenbeitrag nach Höhe der vereinbarten Leistung erhoben.
  - c. Die Kosten für seine eigenen Netzanlagen (z. B. Transformator Hochspannung/Mittelspannung, Mittelspannung – Leitungen und Mittelspannung – Verteilungen, Trafostationen, Niederspannung – Installationen).

- d. Zusätzliche Anlagen für eine erhöhte Versorgungssicherheit werden verursachergerecht in Rechnung gestellt.

- 2.5.2 Bei Energieerzeugungsanlagen, die hauptsächlich der Stromproduktion dienen, wird kein Netzkostenbeitrag erhoben. Für vor- oder nachgelagerte Prozesse, die nicht überwiegend der Stromproduktion dienen, wird ein Netzkostenbeitrag nach Höhe der vereinbarten Leistung erhoben.

### **Art. 3 Reserveabgabestellen**

Für Haupt- und Reserveabgabestellen kommen dieselben Netznutzungsprodukte zur Anwendung.

## **Teil 3 Schlussbestimmungen**

### **Art. 4 Änderungen**

- 4.1 Die BKW behält sich vor, die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen jederzeit ganz oder teilweise zu ändern.
- 4.2 Änderungen gibt die BKW den Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen werden auf der Homepage der BKW ([www.bkw.ch/agb](http://www.bkw.ch/agb)) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.
- 4.3 Auf Wunsch werden die Besonderen Geschäftsbedingungen dem Kunden in gedruckter Form zugestellt.

### **Art. 5 Inkrafttreten**

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen treten am 1. Juli 2015 in Kraft.